



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 18.04.2023
– Auszug aus Drucksache 18/28781 –**

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, gibt es derzeit in Bayern einheitliche oder behördliche Richtlinien (Absprachen, Weisungen oder Vereinbarungen zwischen den bayerischen Staatsanwaltschaften und deren Ermittlungspersonen) bezüglich der Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis (Besitz, Handeltreiben, unerlaubter Anbau etc.) im Hinblick auf Anzeigerstattungen, Einstellung bzw. Durchführung von Ermittlungen (z. B. Einholung von Wirkstoffgutachten, Hausdurchsuchungen) unter Zugrundelegung von festgestellten Mengen, Delinquentenhäufigkeit etc.) und wie genau sind diese formuliert?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Vorgaben im Sinne der Fragestellung enthält im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz das Schreiben der drei bayerischen Generalstaatsanwälte vom 14.07.1994 betreffend „Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 zur Verfassungsmäßigkeit der Strafverschriften des BtMG betreffend den Umgang mit Cannabis“. Die Generalstaatsanwälte erörtern darin die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der genannten Entscheidung zu einer einheitlichen Einstellungspraxis bei Verhaltensweisen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind. Sie bitten die Staatsanwaltschaften u. a. um die Beachtung folgender Überlegungen:

- Das Bundesverfassungsgericht verweise zur Feststellung der geringen Menge auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Diese lasse sich dahingehend zusammenfassen, dass bei Haschisch Mengen bis zu 3 Konsumeinheiten von jeweils 2 g, also insgesamt etwa 6 g Cannabisharz, noch als geringe Menge anzusehen seien. Bei Marihuana sei entsprechend zu verfahren.
- Bei Wiederholungstätern können die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Weise umgesetzt werden, dass eine wiederholte Einstellung bei Gelegenheitskonsumenten erfolgen kann, die im letzten Jahr nicht mit Drogen auffällig geworden sind.
- Bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen für eine Einstellung sei im Einzelfall immer noch konkret zu prüfen, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Ebenso so sei bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu prüfen, ob aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls eine Einstellung erfolgen könne.

